



Satzung der Stadt Oederan über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 5. Januar 2012 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oederan erfolgen durch Abdruck in das Amtsblatt „Oederaner Anzeiger“ der Stadt Oederan.

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.
- (2) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses der Stadt Oederan, Markt 5, 09569 Oederan.
Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von 3 Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die am 25. Januar 2007 beschlossene Bekanntmachungssatzung der Stadt Oederan und die am 9. Oktober 2000 beschlossene Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Frankenstein treten damit außer Kraft.

Oederan, den 6. Januar 2012

Steffen Schneider
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. □



1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Oederan über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 08. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 358) und der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 19.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Oederan vom 05. Januar 2012, welche im Oederaner Anzeiger Nr. 02/2012 mit Erscheinungstag 31. Januar 2012 bekannt gemacht und im Oederaner Anzeiger Nr. 06/2013 mit Erscheinungstag 01. Juni 2013 berichtigt wurde, wird wie folgt geändert.

Im § 2 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe wird (2) wie folgt geändert:

(2) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt durch Anschlag an der Ver-

kündigungstafel der Stadtverwaltung Oederan, Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von 3 Tagen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oederan, den 20.11.2015

Steffen Schneider – Siegel –
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

1Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

² Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 20.11.2015

Schneider – Siegel –
Bürgermeister

